

Informationen für Grenzgänger

Wohnen in den Niederlanden, arbeiten in Deutschland

Als Grenzgänger unterliegen Sie normalerweise dem sozialen Sicherungssystem des Landes, in dem Sie arbeiten. Das bedeutet, dass Sie als Arbeitnehmer alle Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung – ca. 20,5-20,8%) in Deutschland nach dort geltendem Recht bezahlen. Zudem müssen Sie Ihr Einkommen aus dieser Beschäftigung in Deutschland (d.h. im Tätigkeitsland) versteuern. Besonderheiten gilt es zu beachten, wenn Sie in mehreren Ländern arbeiten (bspw. Homeoffice).

In Deutschland gibt es bei Teilzeitstellen eine besondere Form von Arbeitsverhältnissen, die sogenannten „450 €-Jobs“ oder „Mini-Jobs“. Informationen hierzu: www.minijobzentrale.de.

Die Kurzinfo für Grenzgänger dient ausschließlich zur Erstinformation. Für eine gezielte Beratung müssen Sie sich an einen Berater der Institutionen oder an einen EURES-Berater wenden (siehe „Adressen und Internet“).

Löhne

In Deutschland gibt es seit dem 01. Januar 2015 einen gesetzlichen Mindestlohn (seit dem 1. Januar 2017 € 8,84 pro Stunde).

Grundsätzlich können die Vertragsparteien (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) die Höhe der Arbeitsvergütung unter Beachtung des Mindestlohns frei vereinbaren. Besteht Tarifbindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so

gelten die tariflichen Löhne/Gehälter. Tarifbindung besteht dann, wenn der Arbeitgeber einem Tarifvertrag unterliegt (Flächentarifvertrag, Haustarifvertrag usw.). Mit dem Brutto/Netto Rechner auf www.nettolohn.de oder www.lohnspiegel.de können Sie ungefähr berechnen, was Ihnen nach Abzug der Steuern und den Sozialabgaben netto übrig bleibt.

Steuern

Ihre in Deutschland verdienten Einkünfte werden auch in diesem Land besteuert.

Als im Ausland wohnhafter Arbeitnehmer müssen Sie, bevor Sie Ihre Arbeitsstelle in Deutschland antreten, dem Betriebsstättenfinanzamt Ihre Daten (evtl. inklusive der Daten Ihrer Ehepartnerin/Ihres Ehepartners) mitteilen. Das Betriebsstättenfinanzamt ist das deutsche Finanzamt, unter dessen Verantwortungsbereich Ihr Arbeitgeber fällt.

Ihre Angaben reichen Sie mittels eines Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ein. Auf diese

Weise können Sie in die richtige Steuerklasse in Deutschland eingruppiert werden. Das Formular ist in jedem deutschen Finanzamt erhältlich.

Tip: Informieren Sie sich vor dem Antrag beim Team GWO genauer zu der unbeschränkten Steuerpflicht (die Telefonnummer finden Sie in diesem Merkblatt auf Seite 2 unter „Adressen und Internet“). Ebenso sollten Sie das Team GWO kontaktieren, wenn Sie in mehreren Ländern arbeiten (dazu zählt auch Homeoffice).

Arbeitslosenversicherung

Bei **vollständiger Arbeitslosigkeit** müssen Sie sich beim niederländischen UWV arbeitslos melden und erhalten Arbeitslosengeld in Ihrem Wohnland nach niederländischen Rechtsvorschriften.

Sie bezahlen Ihre Arbeitslosenversicherungsbeiträge (2017: 1,5 % von maximal € 6350,- pro Monat) in Deutschland. Im Falle einer Arbeitslosigkeit müssen Sie eine deutsche Arbeitsbescheinigung (erhältlich bei jeder Agentur für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de) von Ihrem letzten Arbeitgeber ausfüllen lassen.

In Deutschland zurückgelegte Versicherungszeiten werden durch das UWV gleichgestellt mit niederländischen

Versicherungszeiten. Die notwendigen Unterlagen werden durch das UWV und die Agentur für Arbeit ausgetauscht oder die Agentur stellt ein U1 (E301)-Formular, nach Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, aus, worin die versicherten Zeiten bestätigt werden. Dieses U1 – Formular reichen Sie beim UWV ein.

Als Grenzgänger, der in Deutschland vollarbeitslos geworden ist, haben Sie einen Rechtsanspruch darauf sich bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender einzuschreiben.

Bei **Teilarbeitslosigkeit** (z. B. Kurzarbeit) haben Sie Recht auf deutsches Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit.

Krankenversicherung

Sie können in den Niederlanden und in Deutschland zum Arzt gehen.

Als Grenzgänger müssen Sie sich eine deutsche Krankenkasse suchen. Die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung in 2017 liegt bei € 4.800,00 pro Monat. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt in 2017 bei € 4.350,00 pro Monat. Sie erhalten von der deutschen Krankenkasse eine Bescheinigung S1 (E 106), mit der Sie sich bei CZ einschreiben lassen. Sie und gegebenenfalls Ihre Familie sind hiermit als

sachleistungsberechtigt bei der niederländischen Krankenversicherung registriert. Bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall unterliegen Sie immer dem deutschen Recht. Normalerweise zahlt der Arbeitgeber die ersten 6 Wochen 100% des Gehalts weiter. Danach erhält man Krankengeld durch die Krankenkasse in Höhe von 70 % des letzten Gehalts, jedoch maximal 90% des letzten Nettogehalts. (maximal 72 Wochen)

Pflegeversicherung: In Deutschland besteht eine separate Pflegeversicherung, zu der Sie Ihren Beitrag leisten müssen.

Über die Leistungen der Pflegeversicherung informiert Sie jede deutsche Krankenkasse.
Achtung, auch hier gilt: Wenn Sie in mehr als einem Land

arbeiten, können andere Regeln gelten. Informieren Sie sich hierzu beim Büro für deutsche Angelegenheiten (siehe unter „Adressen und Internet“).

Familienleistungen

Kindergeld: Sie erhalten immer das höchste Kindergeld. Wenn Sie als Grenzgänger der alleinige Verdienere in der Familie sind, erhalten Sie deutsches Kindergeld, welches Sie aufgrund Ihres niederländischen Wohnsitzes bei der für Sie zuständigen "Familienkasse Rheinland-Pfalz – Saarland" in 55149 Mainz beantragen. Übt der Ehepartner eine Berufstätigkeit in den Niederlanden aus, so sind die Niederlande an erster Stelle für die Gewährung des „kinderbijslag“ und eventuell auch des „kindgebonden budget“ zuständig. Sind die Leistungen in Deutschland höher, so kann ein Grenzgänger aus Deutschland einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Differenzbetrages der

verschiedenen Kindergeldsätze erhalten. Da das deutsche Kindergeld in vielen Fällen höher ist, können Sie den Differenzbetrag bei der zuständigen Familienkasse beantragen. Tip: Informieren Sie sich hierzu bei dem Büro für deutsche Angelegenheiten der Sociale Verzekeringsbank (siehe unter „Adressen und Internet“).

Die deutschen Leistungen werden monatlich gezahlt.

Elterngeld: Zusätzlich zum Kindergeld gibt es in Deutschland noch das Elterngeld. Über Anspruchsvoraussetzungen und einen eventuellen Bezug der Leistung informiert Sie die Elterngeldstelle der zuständigen Stadtverwaltung. (Achtung: Das Elterngeld wird in den Niederlanden versteuert!).

Rentenversicherung

Sie zahlen Ihre Rentenversicherungsbeiträge in Deutschland. Somit bauen Sie (solange Sie in Deutschland arbeiten) Ansprüche auf eine deutsche Rente auf. Voraussetzung für den Bezug einer deutschen Regelaltersrente ist grundsätzlich die Vollendung des 65. bis 67. Lebensjahres (abhängig vom Geburtsjahr) und die Zahlung von Beiträgen. Für weitere Informationen zu bspw.

der Berechnung Ihrer Renten können Sie sich an das Büro für deutsche Angelegenheiten wenden (die Kontaktdaten finden Sie unter "Adressen und Internet").

Wenn Sie in den Niederlanden und in Deutschland gearbeitet haben, werden Sie im Rentenalter zwei Renten beziehen: eine deutsche Rente und eine niederländische (AOW) Rente. Hinzu kommen eventuell noch Betriebsrenten aus beiden Ländern.

Adressen und Internet

- Service Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung, Eurode Park 1, Unit 2, 52134 Herzogenrath/6461 KB Kerkrade, Tel.: +49 (0)2406 9823007 oder +31 (0)45 7111778, E-Mail: info@grenzarbeit.eu oder info@grensarbeid.eu, Internet: www.grenzarbeit.eu
- Agentur für Arbeit Aachen-Düren, Frau Caroline Oxfart-Sadowski, Herr Egon Vanwersch, Roermonder Str. 51, 52072 Aachen, Tel.: 0800 4 555 00 (nur aus Deutschland erreichbar), E-Mail: Aachen-Dueren.EURES@arbeitsagentur.de
- UWV Working in the Netherlands, EURES-Berater für Mittel- und Südlimburg (NL): Herr Peter van der Grinten und Herr Eric Bruls, E-Mail: workinthenetherlands@uwv.nl, Internet (in niederländischer Sprache): <http://www.uwv.nl/particulieren/internationaal/grensarbeider/index.aspx>
- Grenzinfopunkt Aachen, Johannes-Paul-II. Straße 1, 52062 Aachen und Eurode Business Center, Eurode Park 1, 52134 Herzogenrath Tel. Aachen: +49 (0)241 568 61 0. Tel. Eurode +49(0)2406 9879 292 oder +31 (0)45 54561 78, Grenzinfopunkt Maastricht, Avenue Céramique 50, tel.: +31 (0)43 350 5020, Internet: www.grenzinfo.eu
- Belastingdienst Buitenland, Team GWO in Maastricht, gratis Telefonnummer: aus Deutschland: 0800-101 13 52, aus den Niederlanden: 0800-024 12 12
- Büro für deutsche Angelegenheiten (BDZ) der „Sociale Verzekeringsbank“ :Nijmegen, +31 (0)24 343 18 11, www.svb.nl/int/nl/bdz



www.eures-emr.org

Weitere umfangreiche Informationen erhalten Sie unter den folgenden Internetadressen: www.eures-emr.org, www.eures.europa.eu, www.arbeitsagentur.de, www.werk.nl, <http://www.uwv.nl/particulieren/internationaal/grensarbeider/index.aspx>

Angaben ohne Gewähr. Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der EK.